

Satzung vom zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015

| Aktuelle Satzung | Veränderungen | Erläuterungen |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit</p> <p>Absatz 2 Satz 2: Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder im Rahmen der offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.</p> <p>Absatz 2 Satz 3: Der Beitragszeitraum in der Tagespflege richtet sich nach Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Beitragshöhe</p> <p>Absatz 1 Satz 3: Generell gilt: Bei einer Öffnungszeit in Tageseinrichtungen von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die jeweilige Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10% zu zahlen.</p> <p>Absatz 4 Satz 4: Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.</p> | <p>Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege oder im Rahmen der offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses am letzten Tag des Monats.</p> <p>entfällt</p> <p>Generell gilt: Bei einer Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die jeweilige Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10% zu zahlen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.</p> | <p>Übereinstimmende Anpassung der Regelung für alle drei Betreuungsverhältnisse.</p> <p>Übereinstimmende Anpassung der Regelung für alle drei Betreuungsverhältnisse.</p> <p>Übereinstimmende Anpassung der Regelung für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege.</p> <p>Anpassung an die gegebenen Gesetze.</p> |

| Aktuelle Satzung | Veränderungen | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>Absatz 5 Sätze 4, 5 und 6 Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsermäßigung und –befreiung</p> <p>Absatz 1 Werden mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule betreut, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist.</p> | <p>entfallen</p> <p>Werden mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule betreut, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.</p> | <p>Aufgrund des OVG-Urteils zur Ex-Post-Betrachtung = rückblickende ganzjährige Betrachtung des Einkommens, nicht mehr aktuell.</p> <p>Zum einen klarstellende Regelung bei Beitragsgleichheit der Kinder und zum anderen Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung gemäß Vorlagenbegründung.</p> |

| Aktuelle Satzung | Veränderungen | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>Absatz 2 Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus für dieses Kind auch Tagespflege gewährt a. bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang. Kostenbeitrag und Elternbeitrag zusammen dürfen jedoch den für eine 45 stündige Betreuung in einer Tageseinrichtung zu fordernden Elternbeitrag nicht überschreiten. Der Kostenbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren. b. über insgesamt 45 Stunden wöchentlich hinaus, erfolgt die Forderung des Kostenbeitrages entsprechend dem Betreuungsumfang in der Tagespflege zusätzlich zum Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung.</p> <p>Absatz 3 Bei Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 4 ist für die Umsetzung von Absatz 1 das entsprechende Kind so zu berücksichtigen, als ob für dieses ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu leisten wäre.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht</p> <p>Absatz 1 Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus für dieses Kind auch Tagespflege bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich gewährt, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages für die Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang. Beide Elternbeiträge zusammen dürfen jedoch den für eine 45 stündige Betreuung in einer Tageseinrichtung zu fordernden Elternbeitrag nicht überschreiten. Der Elternbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren.</p> <p>entfällt</p> <p>Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegeperson und der Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>Begriffliche Anpassung und übereinstimmende Fortschreibung der Berechnungsgrundlage für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege (vergleiche § 3 Abs. 1 Satz 3).</p> <p>Anderweitige Umsetzung entsprechend Rechtssprechung notwendig (vergleiche § 4 Abs. 1).</p> <p>Übereinstimmende Anpassung der Regelung für alle drei Betreuungsverhältnisse.</p> |

| Aktuelle Satzung | Veränderungen | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p> <p>Absatz 2 Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen bzw. bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Beitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem übernächsten Monatsbeitrag zu erfüllen bzw. bei zwischenzeitlich eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses spätestens zwei Monate nach der Festsetzung durch Bescheid zu leisten.</p> | <p>Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen werden den Beitragspflichtigen nach buchungstechnischer Verarbeitung zeitnah erstattet. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen werden 28 Tage ab dem Datum des Bescheides fällig.</p> | <p>Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.</p> |

Leverkusen, 22.08.17
Wolfgang Mark
5110